



Gemarkung Visquard

Flur 21

Maßstab: 1 : 1.000

Planunterlage

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung	Planunterlage gefertigt am: 23.07.2026 Gesch.-Nr.: 82026-0844
 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Aurich	Hattermann Vermessung Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Friedrich-Ebert-Straße 85, 26725 Emden

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Einrichtungen und Anlagen:
 - Feuerwehr
- Maß der baulichen Nutzung
 - Grundfläche
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 - Baugrenzen
- Verkehrsflächen
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
 - Einfahrtsbereich
 - Bereich ohne Ein- und -Ausfahrt
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 - Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 - Zweckbestimmung:
 - Regenrückhaltebecken (RRB)
 - bei schmalen Flächen, hier: Entwässerungsgräben
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen:
 - Geh-, Fahr- und Leitungsrecht 1 - 2 (vgl. TF Nr. 7)
 - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans bei schmalen Flächen

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 348) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Gemeinde Krummhörn den Bebauungsplan Nr. 1711 „Feuerwehr Visquard“ bestehend aus der nebenstehenden Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Pewsum, den
Gemeinde Krummhörn
Die Bürgermeisterin

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat in seiner Sitzung am 17.11.2026 „Feuerwehr Visquard“ beschlossen, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1711 „Feuerwehr Visquard“ als Satzung am 17.11.2026 bekannt gemacht.

Pewsum, den
Gemeinde Krummhörn
Die Bürgermeisterin

Planunterlage

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), Maßstab: 1:1000, © GeoBasis-DE/LGLN (2026)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung:
LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Gemarkung Visquard, Flur: 21
Hattermann Vermessung, Friedrich-Ebert-Straße 85, 26725 Emden
Gesch.-Nr.: 82026-0844

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: 01.01.2026). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Emden, den
Hattermann Vermessung
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Friedrich-Ebert-Straße 85, 26725 Emden

Unterschrift

Planverfasser

Der Bebauungsplan Nr. 1711 „Feuerwehr Visquard“ wurde ausgearbeitet vom:

planungsbüro
b u h r
stadt landschaft freiraum

Leer, den
Dipl.-Ing. Wolfgang Buhr

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1711 „Feuerwehr Visquard“ und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.11.2026 bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1711 „Feuerwehr Visquard“ und die Begründung haben vom 17.11.2026 bis einschließlich 17.11.2026 öffentlich ausgelegen.

Pewsum, den
Gemeinde Krummhörn
Die Bürgermeisterin

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß den §§ 4 (2) BauGB und 3 (2) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 1711 „Feuerwehr Visquard“ in seiner Sitzung am 17.11.2026 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Pewsum, den
Gemeinde Krummhörn
Die Bürgermeisterin

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 1711 „Feuerwehr Visquard“ ist gemäß § 10 (3) BauGB am 17.11.2026 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 1711 „Feuerwehr Visquard“ ist damit am 17.11.2026 rechtsverbindlich geworden.

Pewsum, den
Gemeinde Krummhörn
Die Bürgermeisterin

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

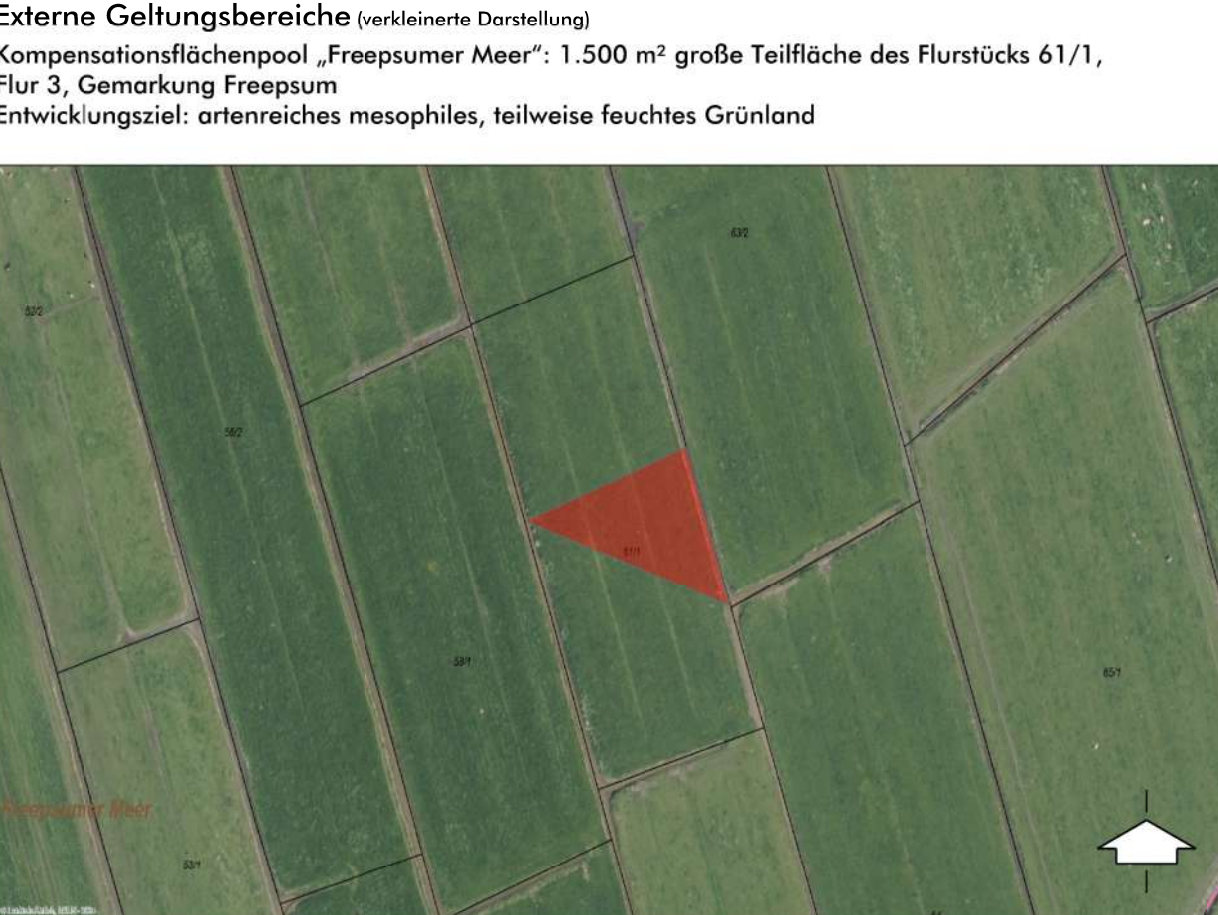
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1711 „Feuerwehr Visquard“ ist gemäß § 215 BauGB eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 1711 „Feuerwehr Visquard“ nicht geltend gemacht worden.

Pewsum, den
Gemeinde Krummhörn
Die Bürgermeisterin

Externe Geltungsbereiche (verkleinerte Darstellung)

Kompensationsflächenpool „Freepsumer Meer“: 1.500 m² große Teilfläche des Flurstücks 61/1, Flur 3, Gemarkung Freepsum

Entwicklungsziel: artenreiches mesophiles, teilweise feuchtes Grünland



Fläche für Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 1711 „Feuerwehr Visquard“ (externer Geltungsbereich)

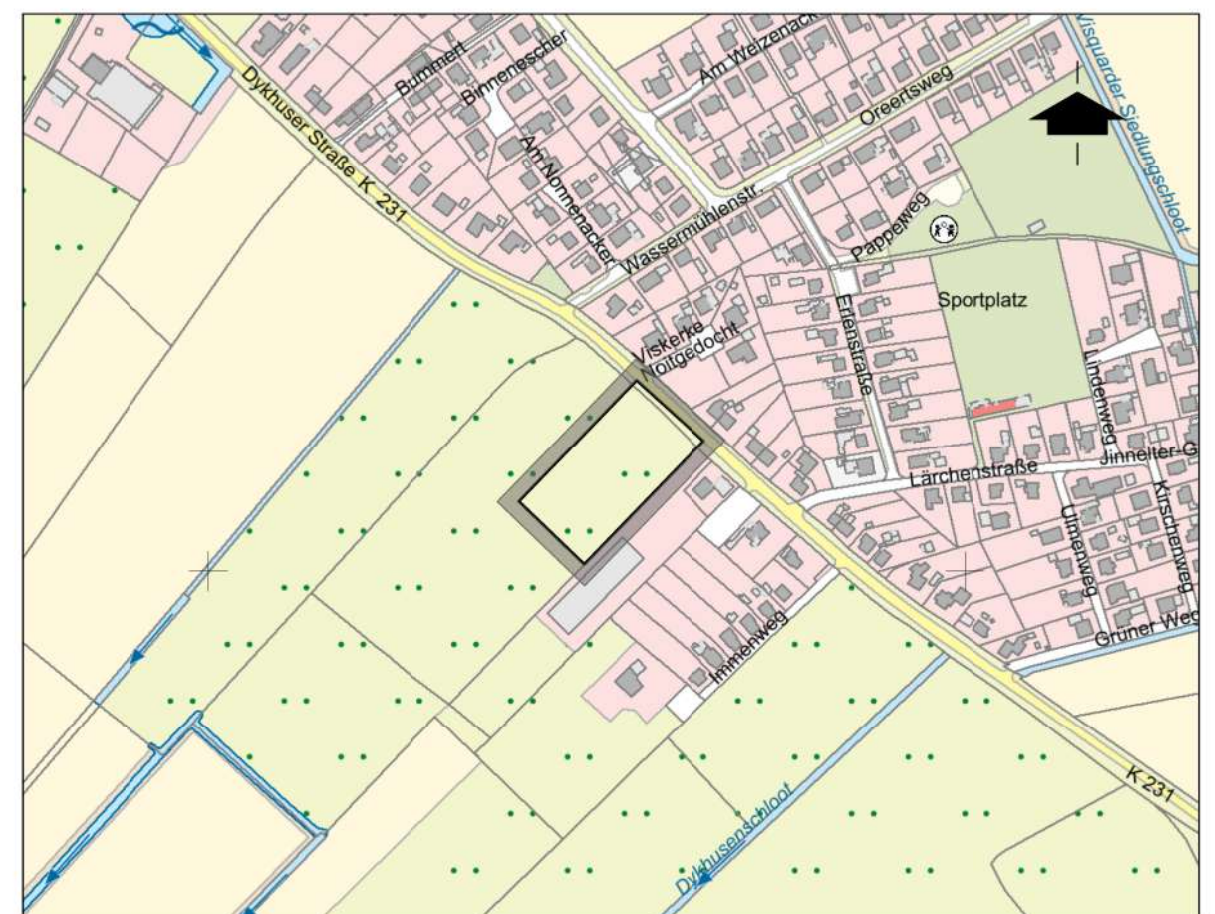
KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, HINWEISE

- Rechtliche Grundlagen
 - Als gesetzliche Grundlagen für diesen Bebauungsplan gelten:
 - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 348);
 - Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3);
 - Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (E-Plan) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m. v. 07.07.2023;
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne und Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2023 (BGBl. I S. 1602);
 - Niedersächsische Bauordnung (NBO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2023 (Nds. GVBl. 2023 Nr. 52);
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87);
 - Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5);
- Einsichtnahme in technische Vorschriften
 - Die den Festsetzungen der Bebauungsplanung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-, ISO-Vorschriften und technische Arbeitsblätter) können bei der Veranlassung der Gemeinde Krummhörn (Rathausstraße 2, 26736 Pewsum) eingesehen werden.
- Archäologische Bodenfunde
 - Sollen bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleausstattungen, Schläcken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 (1) NDSchG meldspflichtig und müssen der unteren Denkmalgeschützhörde des Landkreises Leer oder dem archäologischen Dienst der Örtlichen Landschaft, Hohen: 11 in Aurich, Tel.: 04941/799-33 als verantwortliche Stellen unverzüglich gemeldet werden. Anzeigepflichtig neben dem Finder sind auch der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, sowie der Eigentümer des Grundstücks. Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Abbau von 4 Werktagen nach der Anzeige unverzüglich zu lassen, bzw. für ihren Schutz in Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalgeschützhörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. (Niedersächsisches Denkmalrechtsgesetz vom 30.05.1978, Nds. GVBl. 1978, S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135).
- Alt- und Abfallablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen
 - Sollen bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Ablagerungen bzw. Altstandorte zu Tage treten oder Abfallablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen auftreten, ist es unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich zu benachrichtigen. Meistepflichtig sind der Leiter der Arbeiten oder die bauwirtschaftliche Firma.
- Kampfmittel
 - Sollen bei Erdarbeiten Kampfmittel wie Granaten, Panzerfäuste, Mienen etc. gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hemeln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen.
- Baumschutz
 - Bei Baumaßnahmen sind Schutzmaßnahmen für Bäume zu beachten (§ 11 (2) NBBauO). Es gilt die DIN 19920 „Vegetationsschutz im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RR SBB (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf). Für die Verlegung von Leitungen von unterirdischen Leitungen sowie Änderung im Bestand ist ergänzend das Merkblatt DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Februar 2013, zu berücksichtigen.
- Zulässigkeit von überbauten Grundstücksflächen
 - Gemäß § 9 (2) NBBauO gilt, dass die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke Grünflächen sein müssen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.
- Anschluss Telekommunikation
 - Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzausschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, § 3 Abs. 45 TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.
- Lage der Versorgungsleitungen
 - Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die Bauunternehmer verpflichtet, sich rechtzeitig mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind, abzustimmen (Erfüllungspflicht der Ausbaubetriebe). Der Bauunternehmer genügt dieser Erkundigungs- und Prüfungspflicht nicht, wenn er sich bei dem Grundstückseigentümer bzw. bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung erkundigt. Vielmehr hat er sich bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, wo deren Leitungen vor Ort verlegt sind.
- Grabenerdungung
 - Die Anlagen der entlang der Pangebietsgrenzen oder innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 1711 „Feuerwehr Visquard“ gemäß § 9 (1) Nr. 16 BauGB als Wasserfläche festgesetzten Grabenerdungen sind auf der Grundlage des § 61 (1) Niedersächsisches Wassergesetz verpflichtet, den jeweils an das eigene Grundstück direkt angrenzenden Grabenschnitt jährlich fachgerecht auszuräumen. Das Räumg darf nicht auf unbefestigten Flächen gelagert werden und ist fachgerecht zu entsorgen.
- Freistellung des Straßenbelasträgers
 - Der Straßenbelasträger der „Dykhuser Straße“ (K 231) ist von jeglichen Forderungen, die aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1711 „Feuerwehr Visquard“ entstehen können, freizustellen. Dies gilt insbesondere für die Verkehrsmittelbelastung.
- Bauverbotzone gemäß § 24 (1) NStHG
 - Gemäß § 24 (1) NStHG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Kreisstraße 231 (Dykhuser Straße)
 - Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn und
 - bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.

GEMEINDE KRUMMHÖRN

Ortsteil Visquard

Bebauungsplan Nr. 1711 „Feuerwehr Visquard“



Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Maßstab 1 : 5.000, © LGLN

Übersichtsplan zum Plangebiet

Datum: 03.08.2026

Vorentwurf

planungsbüro
b u h r
stadt landschaft freiraum

Dipl.-Ing. Wolfgang Buhr • roter weg 8 • 26789 Leer • Tel. 0491-9 79 16 38 • mail@planungsbuero-buhr.de • www.planungsbuero-buhr.de

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TF)

Bauweise

- Innerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ können gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 (5) BauNVO Stellplätze, Garagen und offene Kleingärten i. S. v. § 1 (3) GarVO (Corporat) gemäß § 12 (6) BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO auch außerhalb der überbauten Flächen zugelassen werden.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Grenzgrabens zwischen den Flurstücken 14/1 und 12/2, Flur 21, Gemarkung Visquard, sind gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB die beiden bestehenden Dammstellen vollständig zurückzubauen. Die Maßnahme ist spätestens in der auf die Inbetriebnahme des Feuerwehrtandortes folgenden vegetationsfreien Zeit (Oktober-März) umzusetzen.
- Als Kompensation für durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1711 „Feuerwehr Visquard“ vorbereiteten Eingriffen ist gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB auf einer 1.500 m² großen Teilfläche des Kompensationspools „Freepsumer Meer“ Flurstück 61/1, Flur 3, Gemarkung Freepsum, folgende Maßnahme umzusetzen. Die Maßnahme ist spätestens in der auf die Inbetriebnahme des Feuerwehrtandortes folgenden Planperiode umzusetzen. Folgende Grundstücke sind zu beachten:

Allgemeine Grundätze:

- Entwicklungsziel ist artenreiches mesophiles, teilweise feuchtes Grünland
- Der Nutzungsberechtigte hat den Nutzungsgegenstand nach den Grundätzen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zu bewirtschaften. Der Nutzungsberechtigte darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Eigentümerin keine Änderung in der wirtschaftlichen Bestimmung der Fläche vornehmen
- Der Nutzungsberechtigte hat die auf dem Nutzungsgegenstand befindlichen Anlagen, insbesondere die Wege, Gräben, Einfriedungen und Dränagen, sowie die gemeinschaftlichen Zuwegungen auf seine Kosten in ordnungsgemäßen Zustand zu halten, soweit der Eigentümer diese nicht selbst übernimmt. Bäume darf der Nutzungsberechtigte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Eigentümers fällen.
- Die Flächen sind als Dauergrünland zu nutzen
- Die Flächen dürfen nicht umgebrochen werden
- Das Bodenrelief, insbesondere Mulden, Senken, Erhöhungen usw., darf nicht beseitigt oder verändert werden (gemäß LSG-VO AUR 30)
- Die auf der Fläche vorhandenen Einrichtungen (Zäune, Tore, Pumpen o.ä.) sind zu erhalten. Durch den Pächter verursachte Schäden sind zu ersetzen
- Die Flächen sind gemäß den Auflagen als Mahlweide, Weide oder Wiese zu nutzen
- Eine Brachlegung ist nicht zulässig.

Auflagen zur Weidenutzung:

- Von mindestens 01. Mai bis 15. Juni ist eine Beweidung vorgeschrieben; diese erfolgt mit maximal 2-4 Rinder pro ha, danach dem Aufwuchs angepasst (nach Absprache mit der UNB). Kälber von Mutterkühen unter 8 Monate werden dabei nicht berücksichtigt
- Eine Portioneweide und das Zufuttern auf der Fläche sind nicht zulässig.

Auflagen zur Mahd:

- Eine Mahd bzw. Schnittnutzung oder Mulchen vor dem 15. Juni ist nicht zulässig; eine frühere Mahd ist nur nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich (UNB) möglich
- Bei einer Wiesennutzung ist mindestens eine Mahd pro Jahr bis maximal zwei Mahdgänge durchzuführen
- Das Mahdgut ist abzufahren
- Vor einer Mahd sind die Flächen in Hinblick auf Wild und Wiesenvögel zu kontrollieren
- Eine Entleerung von Mosaikstrukturen ist anzustreben (unterschiedliche Mahdzeitpunkte)
- Bei einer Nachweidenutzung ist der Tierbestand dem Aufwuchs anzupassen. Narbenschäden sind zu vermeiden
- Ein Reinigungs- oder Mulchschnitt hat nach dem 01. September zu erfolgen; die Flächen müssen kurzrasig in die Vegetationsruhe gehen.

Auflagen zur Düngung (Die Verwendung von Dünger ist unter den nachfolgend genannten Auflagen möglich. Über die genaue Verwendung ist ein Nachweis zu führen):

- In der Zeit vom 15. Februar bis 20. Juli eines jeden Jahres sind das Walzen und Schleppen sowie das Ausbringen von Düngern nicht gestattet
- Die organische Düngung ist auf 25 Kubikmeter Rindergülle pro ha und Jahr bzw. 15 Tonnen Festmist pro ha und Jahr beschränkt und darf nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 20. Juli ausgebracht werden
- Eine mineralische Stickstoff-Düngung ist über die Düngeverordnung (DüV) hinaus bis zum 20. Juli auf 40 kg N pro ha beschränkt
- Eine Düngung mit anderen mineralischen Düngern ist in Absprache mit dem Eigentümer in Ausnahmefällen erlaubt.

Auflagen zur Grabenerhaltung:

- Der derzeitige Wasserstand darf nicht abgesenkt werden. Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Gräben, Gruppen oder Dränagen im bisherigen Umfang. Es dürfen keine Gräben oder Gruppen verfüllt, umgelegt oder neu gegossen werden. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer möglich
- Die Gräben werden jährlich im Auftrag und auf Kosten der Gemeinde Krummhörn geschnitten. Gemeindegewässer, Bäume und Büsche, die sich weiter als 50 Meter von Siedlungen befinden, werden nach und nach aus dem Kompensationsflächenpool „Freepsumer Meer“ entfernt
- Ein Aufstau einzelner Gruppen oder Gräben ist nach flächenindividuellem Plan vom 01. März bis zum 01. Juni zulässig
- Eine Unterhaltung der Gräben mit einer Grabenbreite ist nicht zulässig. Der Grabenröhren aus der Unterhaltung von Gewässern ist abzufahren oder unter Beachtung der Vorgaben des Pachtertrages auf der Fläche zu verteilen.
- Die Grabenränder sind am Ende der Weidesaison nach Vorgaben des „Leitfadens zum Artenschutz an Gewässern“ gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB entlang der nordwestlichen und der südwestlichen Plangebietsgrenze Baum-/Strauchhecken in einer Breite von 3 m anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen sind flächendeckend und dicht, standortgerechte, einheimische Bäume und Sträucher gemäß nachfolgender Pflanzentabelle zu pflanzen. Die Baum-/Strauchhecke ist spätestens in der auf die Inbetriebnahme des Feuerwehrtandortes folgenden Planperiode vollständig herzustellen. Die Anpflanzung erfolgt 3-reihig. Der Pflanzabstand in der Reihe beträgt 1,50 m, zwischen den Reihen 1,0 m. Die Bäume sind ausschließlich in die mittlere Reihe in einem Abstand von 10 bis 15 m zueinander zu pflanzen. Eine fachgerechte Pflege der Gehölze incl. eines Rückschnittes der Sträucher („Auf den Stock setzen“) alle 5 bis 10 Jahre, ist zulässig. Bei Abgang von Gehölzen sind diese spätestens in der auf den Abgang folgenden Planperiode gemäß untenstehender Pflanzliste zu ersetzen. Zudem ist die festgesetzte Pflanzfläche von Bodenabschürfungen, Abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Bauwerken, auch bauseigenschaftsgefährlicher Art, und Bodenversiegelungen, z. B. durch Pflasterungen, dauerhaft freizuhalten.
- Abweichungen von diesen Auflagen bzw. Ausnahmen, die die Zustimmung des Eigentümers erfordern, bedürfen fachlich kompetenter Beratung sowie der Abstimmung mit der UNB.

Sonstige Bewirtschaftungsauflagen:

- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Ausnahmen nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer und Abstimmung mit der UNB
- Die Errichtung von Mieten oder Kompostierungshaufen, die Lagerung von Silage oder Heu sowie das Abstellen von Maschinen und Geräten ist nicht zulässig
- Rundballen sind bis Ende Oktober aus den Flächen zu entfernen
- Abweichungen von diesen Auflagen bzw. Ausnahmen, die die Zustimmung des Eigentümers erfordern, bedürfen fachlich kompetenter Beratung sowie der Abstimmung mit der UNB
- Die Aufbringung von Klär- und Industrieschlamm, Kompost, Schlacke aus Häfen, Flussbetten und sonstigen Gewässern und der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanz- und Saatgut bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eigentümerin
- Im Rahmen der Verpachtung von gemeindeeigenen Flächen kann die Gemeinde Krummhörn abweichend von den bisherigen Auflagen unter Berücksichtigung der LSG-VO AUR 30 die Verträge entsprechend modifizieren
- Änderungen können im Rahmen der Gebietentwicklung für den Kompensationsflächenpool „Freepsumer Meer“ auf Grundlage der Verbesserung des Erhaltungszustandes gemäß LSG-VO 30 in Abstimmung mit der UNB durchgeführt werden
- Änderungen der Bewirtschaftungsauflagen als Ergebnis der laufenden Erfolgskontrollen sind von den Pächtern auch während der Laufzeit des Pachtertrages zu akzeptieren.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Zur Eingrünung des geplanten Feuerwehrtandortes sind im Bebauungsplan Nr. 1711 „Feuerwehr Visquard“ Maßnahmen gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB entlang der nordwestlichen und der südwestlichen Plangebietsgrenze Baum-/Strauchhecken in einer Breite von 3 m anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen sind flächendeckend und dicht, standortgerechte, einheimische Bäume und Sträucher gemäß nachfolgender Pflanzentabelle zu pflanzen. Die Baum-/Strauchhecke ist spätestens in der auf die Inbetriebnahme des Feuerwehrtandortes folgenden Planperiode vollständig herzustellen. Die Anpflanzung erfolgt 3-reihig. Der Pflanzabstand in der Reihe beträgt 1,50 m, zwischen den Reihen 1,0 m. Die Bäume sind ausschließlich in die mittlere Reihe in einem Abstand von 10 bis 15 m zueinander zu pflanzen. Eine fachgerechte Pflege der Gehölze incl. eines Rückschnittes der Sträucher („Auf den Stock setzen“) alle 5 bis 10 Jahre, ist zulässig. Bei Abgang von Gehölzen sind diese spätestens in der auf den Abgang folgenden Planperiode gemäß untenstehender Pflanzliste zu ersetzen. Zudem ist die festgesetzte Pflanzfläche von Bodenabschürfungen, Abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Bauwerken, auch bauseigenschaftsgefährlicher Art, und Bodenversiegelungen, z. B. durch Pflasterungen, dauerhaft freizuhalten.

Pflanzentabelle:

Laubbäume (Mindestqualität: Heister, 2 x v., 150-200 cm)
Feld-Ahorn.....(Acer campestre)
Hainbuche.....(Carpinus betulus)
Korb-Weide.....(Salix viminalis)
Sal-Weide.....(Salix caprea)
Traubenkirsche.....(Prunus padus)
Wild-Äpfel.....(Malus sylvestris)

Sträucher (Mindestqualität: Sträucher, 3 Triebe, 60-100 cm)

Grau-Weide.....(Salix cinerea)
Hartrieel.....(Cornus sanguinea)
Holunder.....(Sambucus nigra)
Hunds-Rose.....(Rosa canina)
Ohr-Weide.....(Salix aurita)
Weißdorn.....(Crataegus monogyna)